

Offener Brief

an die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Landwirtschaft und Umwelt des Bundes und der Länder und die Abgeordneten der Bundestagsausschüsse „Ernährung und Landwirtschaft“ und „Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“

24. Mai 2023

Jetzt Umsetzung von Agroforstsystemen voranbringen und Vorteile für Klima, Natur, Landwirtschaft und Gesellschaft nutzen!

Sehr geehrte Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren und Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

Agroforstsysteme bieten die Chance, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie hieraus resultierende Onsite- und Offsite-Schäden erheblich zu verringern. Sie tragen wesentlich zu einer strukturreichen, vielfältigen Agrarlandschaft bei, mit sehr positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Die Anlage von Agroforstflächen bewirkt eine Teilextensivierung der Agrarstandorte, ohne dass Flächen oder Teile hiervon aus der Nutzung genommen werden müssen. Durch die hiermit verbundene Verringerung von Treibhausgasemissionen, aber auch durch Humusaufbau und Kohlenstoffbindung in der ober- und unterirdischen Holzbiomasse besitzen sie innerhalb des Agrarsektors ein großes Klimaschutzpotential. Gleichzeitig verbessern Agroforstsysteme das Mikroklima, begünstigen den Wasserrückhalt auf der Fläche und erhöhen deutlich die Klimaresilienz von Acker- und Grünlandstandorten. Hierdurch sorgen sie perspektivisch für eine höhere Ertragsstabilität. In Kombination mit der Nutztierhaltung kann zudem das Tierwohl verbessert werden.

Diese, sowie weitere Vorteilswirkungen sind wissenschaftlich belegt und international anerkannt. So gilt die Agroforstwirtschaft als kostengünstige Landnutzungsoption, um Ernährungssicherheit, Klimaanpassung und diverse Umweltleistungen gleichzeitig zu stärken. Diese Multifunktionalität ist zur Bewältigung der Herausforderungen in der Landwirtschaft von überaus großer Bedeutung. Das gilt auch für Deutschland!

Insofern ist es überaus erfreulich, dass Agroforstsysteme seit dem 01.01.2023 nun auch hierzulande rechtssicher etabliert werden können. Doch allein diese Möglichkeit reicht bei Weitem nicht aus, um Agroforstsysteme in großem Umfang in die Fläche zu bringen. **Nach wie vor sehen sich Landwirtinnen und Landwirte, die diese Form der Landbewirtschaftung umsetzen möchten, mit bürokratischen Hürden konfrontiert, die ein „Weiter so“ bei der Flächenbewirtschaftung viel einfacher erscheinen lassen.**

Aufgrund der langen Nutzungsdauer von Agroforstflächen müssen sich Landwirtinnen und Landwirte ohnehin mit verschiedenen privatrechtlichen Fragen – wie z.B. der Dauer von Pachtverträgen – auseinandersetzen. Zusätzliche bürokratische Hürden und Beschränkungen staatlicherseits, die Flexibilität und Gestaltungsoptionen eingrenzen, stellen somit Umsetzungshemmnisse dar, die von Bund und Ländern leicht beseitigt werden könnten. Gleiches gilt in Bezug auf die finanzielle Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte, die durch die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstflächen eine

Vielzahl an gesellschaftlichen Leistungen bereitstellen und hierfür keine oder – gerade auch im Vergleich zu anderen, deutlich günstiger umzusetzenden und eher monofunktional wirkenden Maßnahmen – eine nur sehr geringe Förderung erhalten. Auch hier könnten bei entsprechendem Willen adäquate finanzielle Mittel bereitgestellt und somit die Umsetzung deutlich forciert werden.

Es besteht folglich eine große Diskrepanz zwischen dem Wissen um die zahlreichen Vorteilswirkungen von Agroforstsystemen einerseits und der unzureichenden Umsetzungsunterstützung andererseits. Daher appellieren wir an Bund und Länder alles daran zu setzen, multifunktionale Landnutzungspraktiken wie Agroforstsysteme, die mehr Zukunftssicherheit bei Klimaänderungen bieten und die gleichermaßen ökologischen und ökonomischen Ziele zugutekommen, massiv zu unterstützen.

Die geringe „Wertschätzung“ der Agroforstwirtschaft in der nationalen Umsetzung der GAP steht im Kontrast zu diesbezüglichen Ambitionen auf EU-Ebene, zu den Beschlüssen von Bundestag ([Drucksache 19/24389](#)) und Bundesrat ([Drucksache 420/21](#)), die sich bereits klar für eine verstärkte Etablierung von Agroforstsystemen ausgesprochen haben und zu den Ergebnissen der Zukunftskommission Landwirtschaft, die in ihrer „Gemeinsamen Vision zur Zukunft der Landwirtschaft“ von einem Ausbau der Agroforstwirtschaft ausgeht. **Insbesondere passt auch das im [GAP-Strategieplan](#) der Bundesregierung formulierte Flächenziel, eine Agroforstgehölzfläche von 25.000 ha in 2023 und von 200.000 ha bis 2026 zu etablieren, nicht zu weiterhin bestehenden Umsetzungshürden und einer äußerst geringen Beibehaltungs- bzw. fast in ganz Deutschland fehlenden Neuanlageförderung.**

Das Nichterreichen dieses Flächenzieles würde auch bedeuten, dass die hieran gekoppelten Klimaschutzziele, welche die Bundesregierung an die Klimawirksamkeit der Agroforstsysteme geknüpft hat, nicht erreicht würden. Da Agroforstwirtschaft im Rahmen der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine von wenigen Bewirtschaftungsoptionen ist, mit denen zum Klimaschutz beigetragen werden kann und soll (siehe auch GAP-Strategieplan der Bundesregierung), stellen Umsetzungshürden zugleich auch verpasste Klimaschutzleistungen dar. Aber nicht nur das: Es wird so auch bewusst auf eine deutliche Herabsetzung der durch die Gesellschaft zu tragenden externen Kosten der Landwirtschaft, die sich in Folge der Klimaänderungen noch verstärken werden (z.B. Zunahme von Erosionsschäden, Ertragsausfällen), verzichtet. Und dies, obwohl eindeutig belegt ist, dass Agroforstsysteme wesentlich zur Reduzierung dieser Kosten beitragen könnten – und zwar bei vergleichsweise sehr geringem finanziellem Aufwand.

Es ist weder für Landwirtinnen und Landwirte und deren Berufsstandvertretungen noch für die Gesellschaft, die ebenfalls von mehr Agroforstsystemen profitieren würde, nachvollziehbar, dass die bürokratischen Anforderungen an die Etablierung und Bewirtschaftung von multifunktional wirkenden und systemisch orientierten Agroforstflächen höher und die hierfür veranschlagten Förderungen deutlich niedriger sind als bei Bewirtschaftungspraktiken und Maßnahmen, die dieses Portfolio an Vorteilswirkungen nicht aufweisen. Hierdurch existiert ein klarer Konkurrenznachteil für Agroforstsysteme, den es umgehend zu beseitigen gilt.

Aktuell wird die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstflächen folglich immer noch eher erschwert als unterstützt. Diese Situation muss verändert werden, da Agroforstsysteme auf vielfältige Weise zur Lösung der aktuell bestehenden und sich abzeichnenden Probleme in der Landwirtschaft beitragen.

Um die im GAP-Strategieplan der Bundesregierung formulierten Flächenziele auch nur annähernd erreichen und die damit verbundenen Vorteile der Agroforstwirtschaft auf einer nennenswerten Fläche wirksam entfalten zu können, ist es notwendig, dass viele Landwirtinnen und Landwirte zeitnah Agroforstsysteme anlegen. Damit dies geschieht müssen Bund und Länder bestehende rechtliche

Hemmnisse beseitigen, neue Restriktionen vermeiden und zügig förderrechtliche Anreize schaffen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sehen wir insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

1) Bürokratische Hürden beseitigen!

Aktuelle Situation: Landwirtinnen und Landwirte, die ein Agroforstsystem etablieren möchten, haben immer noch größere bürokratische Hürden zu nehmen als wenn sie die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wie bisher weiterführen würden. Ferner können kleine Landwirtschaftsbetriebe, Nebenerwerbsbetriebe und / oder Solidarische Landwirtschaften, die keine Förderung über die GAP in Anspruch nehmen, keine Agroforstflächen rechtsicher anlegen und nutzen.

Unsere Forderung: Bürokratische Hürden, die Landwirtinnen und Landwirten erschweren, Agroforstsysteme anzulegen, sind zu beseitigen. Zu nennen ist hier vor allem das im Vorfeld der Anlage einer Agroforstfläche vorzulegende Nutzungskonzept, das nach gegenwärtiger Praxis einer Genehmigungspflicht gleichkommt. Der Rechtsrahmen ist vielmehr so zu gestalten, dass Landwirtinnen und Landwirte ermutigt und darin unterstützt werden, agroforstliche Bewirtschaftungsformen umzusetzen. Dies gilt auch für kleine Betriebe, denen rechtliche Möglichkeiten einzuräumen sind, Agroforstsysteme auch ohne Inanspruchnahme der GAP-Förderung anzulegen, zu nutzen und bei Bedarf wieder beseitigen zu können.

2) Anforderungen an Öko-Regelung 3 überarbeiten!

Aktuelle Situation: Die Öko-Regelungen dienen allgemein dazu, Bewirtschaftungspraktiken mit vorteilhaften Wirkungen auf Umwelt und Klima zu fördern. Bezüglich der Öko-Regelung 3 (Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung) ist jedoch absehbar, dass Landwirtinnen und Landwirte diese nur in sehr geringem Umfang in Anspruch nehmen werden bzw. können, da diese mit Auflagen verbunden ist, die einerseits den Gestaltungsspielraum in der Praxis erheblich einschränken und andererseits nicht zu einer ökologischen Aufwertung von Agroforstsystemen beitragen, sondern eine solche zum Teil eher verhindern.

Unsere Forderung: Die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 sind so zu gestalten, dass die umsetzungsrelevanten Bedarfe der landwirtschaftlichen Praxis berücksichtigt sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Agroforstflächen ermöglicht werden. Insbesondere ist die Regelung, dass zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand 20 m Abstand eingehalten werden müssen, ersatzlos zu streichen, der Mindestabstand zwischen zwei Gehölzstreifen ist auf 10 m zu reduzieren und auf die Festlegung einer Mindestbreite der Gehölzstreifen zu verzichten. Andererseits sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Agroforstsystemen, wie z.B. die Kombination der Öko-Regelung 1 und 3 oder auch der Anbau unterschiedlicher Ackerkulturen zwischen den Gehölzstreifen, zuzulassen.

3) Einheitsbetrag der Öko-Regelung 3 deutlich erhöhen und flächendeckend auch Betrieben des ökologischen Landbaus zur Verfügung stellen!

Aktuelle Situation: Im Rahmen der Öko-Regelung 3 wird die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung mit 60 €/ha Gehölzfläche gefördert. Dieser Betrag kompensiert bei den allermeisten Agroforstsystemen nicht annähernd die erhöhten Bewirtschaftungskosten, geschweige denn, dass dieser eine Honorierung der durch Agroforstwirtschaft bereitgestellten gesellschaftlichen Leistungen darstellt. Zudem steht diese Prämie für ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht flächendeckend zur Verfügung.

Unsere Forderung: Die Förderhöhe für die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung ist mindestens um den Faktor 10 zu erhöhen, wobei für die ersten zehn Hektar Agroforstgehölzfläche eines jeden Betriebes ein noch deutlich darüber liegender Förderbetrag anzusetzen ist. Darüber hinaus ist ein höherer Förderbetrag auch für Agroforstgehölzflächen mit hoher Gehölzartenvielfalt zu gewähren, da für diese wesentlich höhere Bewirtschaftungs- und Pflegekosten aufzubringen sind. Weiterhin muss die Prämie der Öko-Regelung 3 in gleichem Umfang auch Betrieben des ökologischen Landbaus zur Verfügung stehen und zwar zusätzlich zur Förderprämie des Ökolandbaus.

4) Anlage von Agroforstsystemen in allen Bundesländern fördern!

Aktuelle Situation: Die Anlage von Agroforstsystemen ist für Landwirtinnen und Landwirte mit hohen Investitionskosten verbunden. Gemäß [EU-Verordnung 2021/2115](#) ist es möglich, dass diese Kosten bis zu 100 % gefördert werden. Aktuell wird jedoch in fast allen Bundesländern keine Förderung angeboten.

Unsere Forderung: Die Anlage von Agroforstsystemen ist in allen Bundesländern zu fördern, wobei die Investitionskosten der ersten 10 Hektar Agroforstgehölzfläche eines jeden Betriebes zu 100 %, jene der weiteren 10 Hektar zu mindestens 80 % und die der darüberhinausgehenden Flächen zu mindestens 50 % zu fördern sind. Dies kann durch entsprechende Länder- und Bundesprogramme, wie z.B. durch eine entsprechende Gestaltung des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz, erfolgen.

5) Bezüglich naturschutzfachlicher Belange unter Berücksichtigung einer differenzierten Bewertung Planungssicherheit schaffen!

Aktuelle Situation: Die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen ist Teil der landwirtschaftlichen Nutzung, weswegen die wirtschaftliche Nutzung von Agroforstgehölzen nicht als Eingriff in die Natur zu werten ist. Dennoch bestehen in der Praxis begründete Bedenken bezüglich der naturschutzrechtlichen Konsequenzen und damit Planungsunsicherheit. Hinzu kommt die Tatsache, dass bereits einige Bundesländer die Etablierung von Agroforstsystemen in Schutzgebieten und / oder auf Grünland pauschal ausschließen oder zumindest stark erschweren. Hierbei wird nicht differenziert, ob die Anlage eines Agroforstsystems tatsächlich mit den Schutzziele in Konflikt steht, oder sogar zu einer Verbesserung des Ausgangszustandes beitragen würde.

Unsere Forderung: Mit Blick auf den Naturschutz sind Regelungen zu schaffen, die den Landwirtinnen und Landwirten bei der Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen Planungssicherheit geben und in Gebieten mit Schutzstatus eine differenzierte Bewertung auf Basis der Veränderung des Ausgangszustandes zulassen. Auch hinsichtlich der Negativliste sind Verfahren anzuwenden, die eine differenzierte Betrachtung des Anbaus der dort enthaltenen Gehölzarten unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Praxis ermöglichen.

6) Nachhaltigkeitswert von Produkten aus Agroforstwirtschaft offiziell benennen!

Aktuelle Situation: Landwirtinnen und Landwirte erzeugen in Agroforstsystemen auf sehr nachhaltige Weise Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsende Rohstoffe. Hierfür erhalten sie staatlicherseits aktuell jedoch keine besondere Wertschätzung, aus der sich wirtschaftliche Vorteile – z.B. durch die Bevorzugung agroforstlicher Produkte oder höhere Erzeugerpreise – ableiten ließen.

Unsere Forderung: Um das Wertschöpfungspotenzial von Erzeugnissen aus Agroforstwirtschaft zu erhöhen, ist u.a. in Ernährungs- und Biomassestrategien explizit auf den Nachhaltigkeitswert von Produkten aus agroforstlicher Bewirtschaftung hinzuweisen.

Viele dieser Forderungen waren bereits Bestandteil von Stellungnahmen verschiedener Verbände. Sie sollten folglich bekannt sein, wurden bislang trotz der damit verbundenen Vorteile aber nicht berücksichtigt.

Im Sinne der Stärkung einer produktiven, klimaangepassten sowie ressourcen- und umweltschonenden Landwirtschaft appellieren wir daher an Sie, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass Änderungen gemäß der o.g. Forderungen in der aktuellen GAP schnellstmöglich umgesetzt und in der kommenden GAP von vornherein angemessen berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zu den aufgeführten Forderungen detaillierte Erläuterungen und Lösungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der mitzeichnenden Organisationen und Institute

Dr. Christian Böhm (Vorstandsvorsitzender)

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF)

Andrea Vogel (Abl-Arbeitskreis Agroforstwirtschaft)

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)

Hubert Heigl (Vorstand Landwirtschaft)

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)

Kontakt:

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF)

Karl-Liebnecht-Straße 102, Haus B

03046 Cottbus

T: 0355 752 132 43

E: info@defaf.de

www.defaf.de

Anhang: Erläuterungen zu den Forderungen

Mitzeichnende Organisationen, Initiativen und Personen der Zivilgesellschaft

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF)



Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL)



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Udo Hemmerling, stellvertretender Generalsekretär



Ackersyndikat e.V.



Ackervielfalt – vom Feld bis in den Einkaufskorb

gefördert durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen



Agroforestry Community Göttingen



Agroforst Beratungsnetzwerk Nachhaltige Landbewirtschaftung



Aktion Agrar – Landwende jetzt! e.V.



Äpfel und Konsorten - Streuobstwiesen und -äcker e.V.



ATTVETA Stiftung



Aufbauende Landwirtschaft e.V.



Baumland-Kampagne



Biokreis e.V.



Bioland e.V.,

Gerald Wehde, Geschäftsleiter Agrarpolitik und Kommunikation



Bioland Stiftung



Bund der Deutschen Landjugend e.V. (BDL)



Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB)



Bündnis Junge Landwirtschaft e.V.



Center for International Forestry Research (CIFOR)



Daniel Schlegel Umweltstiftung



Demeter e.V.



DLG e.V. (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V.)



Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR),
Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen



Ecosia



Ecoland – Verband für Ökologische Land- und Ernährungswirtschaft e.V.



ECOVIN – Bundesverband Ökologischer Weinbau e.V.



elobau Stiftung



Netzwerk der Ernährungsräte



Europäische Agroforst-Föderation (EURAF)



Fachverband Holzenergie (FVH) im BBE



Fachverband Pflanzkohle e.V.
Leopold Steinbeis, Geschäftsführer



Familienbetriebe Land und Forst e.V.



Famfantastisch Stiftung



Foodsharing e.V.



Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e.V.



Gäa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau



Harald Becker (tfz)

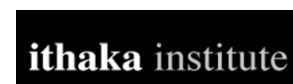
Institut für Lebensmittel- und Umweltforschung e.V. (ILU)
Maxie Grüter, Koordinierungsstelle forschungsbasiertes Versuchswesen



International Centre for Research in Agroforestry / World Agroforestry (ICRAF)



Ithaka Institut gemeinnützige GmbH
Dr. Nikolas Hagemann, Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter



International Union for Agroforestry
Patrick Worms, Präsident



JANUN Göttingen e.V.



junge Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.



Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. (KLJB)



Katholische Landvolkbewegung Deutschland



Kulturland e.G.



Landwirtschaft und Oekologisches Gleichgewicht mit Osteuropa (LOGO e.V.)



LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.



Manfred-Hermesen-Stiftung



Michael Succow Stiftung



Prof. em. Dr. Michael Succow, Träger des Right Livelihood Awards (alternativer Nobelpreis)

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.



Naturefund e. V.



NEULAND e.V.



Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.



Permakultur Institut e.V.



Pomologen-Verein e.V.



Regenerative und Soziale Landwirtschaft e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V.



Schweisfurth Stiftung



Slow Food Deutschland e.V.



STATTwerke e.V.



Stiftung Lebensraum

**STIFTUNG
LEBENSRAUM**
MENSCH. BODEN. WASSER. LUFT

Studienstelle Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung
der Schöpfung Kirchliches Forschungsheim seit 1927



Verbund Ökohöfe e. V.



VRD Stiftung für Erneuerbare Energien



Yeşil Çember – ökologisch interkulturell gGmbH



zukunftsFähig e. V.



zukunftsfähige Landwirtschaft
Studentische Förderinitiative der Naturwissenschaften e.V.



Mitzeichnende Akteure aus der Wissenschaft

Prof. Dr. Peter Annighöfer
Professur Wald- und Agroforstsysteme, Technische Universität München

Prof. Dr. Miriam Athmann
Fachgebiet Ökologischer Land- und Pflanzenbau, Universität Kassel



Prof. Dr. Bellingrath-Kimura
Arbeitsgruppe Bereitstellung von Ökosystemleistungen in Agrarsystemen
Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V.



Prof. Dr. Klaus Birkhofer
Fachgebiet Ökologie, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

Prof. Dr. Ralf Bloch
Fachgebiet Agrarökologie und nachhaltige Anbausysteme,
Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde



Prof. Dr. Tobias Cremer
Fachgebiet Forstnutzung und Holzmarkt,
Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Prof. Dr. Dietrich Darr
Professur für Agribusiness, Hochschule Rhein-Waal



Prof. Dr. Christian Dupraz
Agroforestry Systems, Editor in Chief und Senior Researcher of French National Institute for Agriculture, Food, and Environment (INRAE)

Prof. Dr. Bettina Eichler-Löbermann
Professur für Nährstoffkreisläufe, Universität Rostock

Prof. Dr. Peter H. Feindt
Fachgebiet Agrar- und Ernährungspolitik, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Dirk Freese
Fachgebiet Bodenschutz und Rekultivierung, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg

Prof. Dr. Andreas Gattinger
Professur für Ökologischen Landbau mit dem Schwerpunkt nachhaltige Bodennutzung Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Bruno Glaser
Professor für Bodenbiogeochemie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Peter Heck
Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS), Hochschule Trier



Prof. Dr. Sebastian Hein
Professur für Waldbau, Waldbautechnik, Forstpflanzenzucht, Ertragskunde, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Jakob Hörl und Olef Koch
Koordinationsstelle Agroforstsystem-Forschung an der Universität Hohenheim

Prof. Dr. Norbert Lamersdorf
Ökopedologie der gemäßigten Zonen, Büsgen-Institut, Georg-August-Universität Göttingen



Prof. Dr. Dirk Landgraf
Lehrgebiet Nachwachsende Rohstoffe und Holzmarktlehre, Fachhochschule Erfurt



INRES
Institut für
Nutzpflanzenwissenschaften
und Ressourcenschutz



Chiara Pohl, Julia Binder, Thomas Middelanis (Forschungsprojekt Agroforst-Monitoring)
Institut für Landschaftsökologie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster



GRÜNGRÜNLANDLAND
WISSESWISSENNWISSE
SCHSCHAFTAFTSCHAF
UNDUNDNDUNDUND
NACHNACHHNACHNACH
WACHWACHSENDESEN
ROHROHROHROHROHR
STOFFSTOFFEFESTOFFE

Prof. Dr. Michael Wachendorf
Fachgebiet Grünlandwissenschaft und Nachwachsende Rohstoffe, Universität Kassel

zalf. Leibniz-Zentrum für
Agrarlandschaftsforschung
(ZALF) e.V.

Dr. Peter Zander
Arbeitsgruppe Agrarökonomie und Ökosystemleistungen
Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V.

Seite | 12

Anhang: Erläuterungen der Forderungen

Zu 1. – Bürokratische Hürden sind zu beseitigen: Die in § 4 der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) festgelegte Definition von Agroforstsystemen erlaubt erfreulicherweise die Umsetzung einer großen Spannbreite an Agroforstsystemen. Allerdings stellt insbesondere das geforderte Nutzungskonzept eine bürokratische Hemmschwelle dar. So geht es bei diesem – anders als der Name es vermuten lässt – nicht nur darum, Nutzungsart und -zeitraum der Gehölzpflanzen kenntlich zu machen. Die Tatsache, dass das Nutzungskonzept im Vorfeld der Anlage eines Agroforstsystems durch eine zuständige Landesbehörde oder vom Land anerkannte Institution als positiv geprüft werden muss, kommt einer Genehmigungspflicht gleich. Eine solche ist hierfür jedoch alles andere als angemessen, da Agroforstsysteme auf dem überwiegenden Teil aller landwirtschaftlich genutzten Standorte positive oder zumindest keine negativen Wirkungen entfalten. Diese Regelung stellt für die agroforstliche Nutzung einen beträchtlichen umsetzungshemmenden Konkurrenznachteil da. So ist es deutlich einfacher, ein- oder mehrjährige Rein- oder Monokulturen anzulegen als strukturreiche Agroforstflächen mit hoher Agrobiodiversität zu etablieren. Dies ist nicht im Sinne einer klimaangepassten, zukunftsorientierten Landwirtschaft!

In den bislang seitens der Länder veröffentlichten Vorlagen für das Nutzungskonzept ist insbesondere auch die Klausel kritisch zu sehen, nach welcher eine naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens stattfinden kann. Mit Verweis auf Forderung 5 sind hier eindeutige Regelungen zu definieren, nach denen es den Landwirtinnen und Landwirten auch innerhalb von Gebieten mit Schutzstatus möglich ist abzuschätzen, auf welchen Schlägen die Anlage eines Agroforstsystems mit der hierfür notwendigen Planungssicherheit gestattet ist.

Um zu gewährleisten, dass Landwirtinnen und Landwirte Agroforstflächen zum Zwecke der Nutzung anlegen bzw. weitere in diesem Zusammenhang als unbedingt notwendig erachtete Maßgaben erfüllen, sollten in den Agrarantrag entsprechende Bestätigungsabfragen bzw. zu bestätigende Eigenerklärungen (z.B. in Form anzukreuzender Kästchen) implementiert werden. Hierdurch wird die potentielle Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht mit vertretbarem zusätzlichen Aufwand abgeändert. Um den bürokratischen Aufwand auch hierfür generell gering zu halten, ist es sinnvoll, eine Mindestgröße für meldepflichtige Agroforstgehölzflächen einzuführen (z.B. 10 ha). Angaben zur Nutzung müssten dann nur bei größeren Agroforstschlägen erfolgen. Dies würde es Landwirtinnen und Landwirten, für die Agroforstsysteme eine neue Bewirtschaftungsmethode darstellen, erleichtern, auf kleineren Flächen mit reduziertem bürokratischen Aufwand zu experimentieren, was gerade auch für kleine Betriebe von Vorteil sein würde.

Häufig ist es allerdings so, dass viele sehr kleine Landwirtschaftsbetriebe, Solawis oder auch Nebenerwerbsbetriebe großes Interesse an der Agroforstwirtschaft zeigen, diese aber nicht umsetzen können, da sie aufgrund des hohen Aufwands keine GAP-Förderung in Anspruch nehmen, die Etablierung von Agroforstsystemen aber an die GAP gebunden ist. Daher sind unbedingt rechtliche Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, Agroforstsysteme auch außerhalb der GAP anzulegen, zu bewirtschaften und rückzuwandeln. So ist das Betreiben von Landwirtschaft ohne Agroforstgehölze für diese Betriebe auch außerhalb der GAP möglich, die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen jedoch nicht. Dies widerspricht der Gleichstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit, zu der auch die agroforstliche Bewirtschaftung zählt, und stellt ebenfalls ein Umsetzungshindernis dar.

Zu 2. – Die Anforderungen an Öko-Regelung 3 sind zu überarbeiten: Die Förderung für die Öko-Regelung 3 kann nur für streifenförmig aufgebaute Agroforstsysteme in Anspruch genommen werden, obwohl Agroforstflächen, bei denen die Bäume und / oder Sträucher verstreut über die Fläche angeordnet sind, ausdrücklich Bestandteil der in § 4 GAPDZV formulierten Definition für Agroforstsysteme sind. Diese Diskrepanz ist auszugleichen und die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 auch für Agroforstsysteme zu ermöglichen, die nicht streifenförmig aufgebaut sind.

Für Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen sind die Anforderungen der Öko-Regelung 3 unbedingt den Bedarfen der Praxis anzupassen. Insbesondere ist die Regelung, dass zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand 20 m Abstand eingehalten werden müssen, ersatzlos zu streichen. Auch der Mindestabstand zwischen zwei Gehölzstreifen sollte auf 10 m reduziert und auf die Festlegung einer Mindestbreite der Gehölzstreifen verzichtet werden. Diese Regelungen sind weder auf die Belange der Praxis ausgerichtet noch werten sie ein Agroforstsystem ökologisch auf. Im Gegenteil: Durch die Platzierung des ersten Gehölzstreifens am Flächenrand lässt sich der gesamte Schlag sogar noch effektiver vor Bodenabtrag durch Wind schützen, um nur ein Beispiel zu nennen. Dass diese Regelungen nicht den Bedarfen der Landwirtinnen und Landwirte entsprechen, zeigen auch viele bestehende Agroforstsysteme, die durch innovationsfreudige und risikobereite Landwirtinnen und Landwirte bereits vor Inkrafttreten der ab 2023 geltenden GAP angelegt wurden. Für diese Agroforstflächen kann die Förderung über die Öko-Regelung 3 nicht in Anspruch genommen werden. Nach Einschätzung von Experten erfüllen ungefähr 90 bis 95 % von den in Europa bereits bestehenden Agroforstsystemen nicht die hierfür notwendigen Anforderungen. Dies zeigt, dass für Landwirtinnen und Landwirte die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 nicht nur aufgrund der geringen Förderhöhe (siehe Erläuterungen zu Forderung 3), sondern auch wegen der hieran gestellten Anforderungen an die Gestaltung eines Agroforstsystems uninteressant ist. Folglich trägt die Öko-Regelung 3 aktuell nicht zu einer verstärkten Umsetzung von Agroforstflächen bei.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist, dass bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung des Agroforstsystems beitragen würden, nicht umgesetzt werden können. Zu nennen ist hier die Tatsache, dass zwischen den Gehölzstreifen eines Agroforstsystems nicht unterschiedliche Ackerfrüchte angebaut werden können. Dies widerspricht eindeutig dem dieser GAP zugrundeliegenden Diversifizierungsgedanken für Ackerstandorte. Weiterhin ist es nicht möglich, entlang der Gehölzstreifen Blüh- oder Brachestreifen anzulegen, obwohl so ökologisch hochwertige Saumstrukturen etabliert werden könnten. Diese Beschränkungen müssen schnellstmöglich aufgehoben werden. Aktuell ist zu resümieren, dass die Öko-Regelung 3 eine ökologische Aufwertung eher verhindert denn fördert. In diesem Kontext wäre es ein erster wichtiger Schritt, die Kombination von Öko-Regelung 3 und Öko-Regelung 1a-d zu ermöglichen.

Zu 3. – Der Einheitsbetrag der Öko-Regelung 3 ist deutlich zu erhöhen und flächendeckend auch Betrieben des ökologischen Landbaus zur Verfügung zu stellen: Die Förderprämie von 60 €/ha Gehölzfläche ist viel zu niedrig, um die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten (hierzu gehören u.a. Kulturpflege, Baumschnitt, Wurzelschnitt, Astung, Erntemaßnahmen) zu decken, geschweige denn, um einen Anreiz zu setzen. Bei einem üblichen Gehölzflächenanteil von 10 % beträgt die Förderung je Hektar Agroforstfläche z.B. gerade einmal 6 €, was zeigt, dass es sich hier um einen Bagatellobetrag handelt, der für Landwirtinnen und Landwirte keine nennenswerte oder gar kostendeckende Unterstützungsleistung darstellt.

Bei der Berechnung des Förderbetrages für die Öko-Regelung 3 ist neben den Bewirtschaftungskosten auch der Gewinnverlust für die ersten Jahre nach Etablierung des Agroforstsystems im Bereich der

Gehölzkulturen einzubeziehen. Dieser Aspekt ist gerade für ertragreiche Standorte von großer Wichtigkeit. Auf solchen Standorten ist der Etablierung von Agroforstsystemen ein besonders hoher gesellschaftlicher Stellenwert beizumessen, da diese effektiv dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit und somit die Ertragsfähigkeit dieser Gunststandorte langfristig zu erhalten.

Weiterhin ist bei der Festsetzung der Höhe der Förderprämie für die Öko-Regelung 3 die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Maßnahmen im Bereich der Öko-Regelungen einzubeziehen. Die Bewirtschaftung von Agroforstflächen stellt für Landwirtinnen und Landwirte die aufwendigste Maßnahme im Bereich der Öko-Regelungen dar. Zugleich sind aber auch die hiermit verbundenen Positivwirkungen am vielfältigsten. Aktuell werden jedoch für diese Maßnahme – bezogen auf die Agroforstfläche – die geringsten Einheitsbeträge gezahlt. Dieses massive Ungleichgewicht ist unbedingt zu Gunsten der agroforstlichen Bewirtschaftung (Öko-Regelung 3) zu verlagern.

Folglich ist der Einheitsbetrag für die Öko-Regelung 3 erheblich, mindestens jedoch um den Faktor 10 zu erhöhen. Für das o.g. Beispiel eines Agroforstsystems mit einem Gehölzflächenanteil von 10 % würde das einen Förderbetrag von 60 €/ha für die gesamte Agroforstfläche bedeuten. Da der Bewirtschaftungsaufwand für die allermeisten Landwirtschaftsbetriebe vor allem für die ersten Hektare Agroforstgehölzfläche sehr hoch ist, sollte die Beibehaltungsprämie für die ersten 10 Hektar Agroforstgehölzfläche eines jeden Betriebes noch deutlich darüber liegen. Dieses Signal würde der Umsetzung von Agroforstsystemen einen deutlichen Schub verleihen. Ein höherer Förderbetrag sollte auch bei Agroforstgehölzflächen mit hohem Diversitätsgrad gewährt werden. So sind gerade komplexere Gehölzstrukturen mit einer hohen Agrobiodiversität in der Bewirtschaftung sehr kostenintensiv. Zudem werden bei zunehmendem Diversitätsgrad eines Agroforstsystems vielseitigere Vorteilswirkungen und Ökosystemdienstleistungen für die Gesellschaft bereitgestellt, weshalb solche Systeme insbesondere auch von Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes als besonders wertvoll angesehen werden.

Von größter Wichtigkeit ist es außerdem, dass die Öko-Regelung 3 von allen Landwirtschaftsbetrieben in Anspruch genommen werden kann. Ein Ausschluss von Betrieben des Ökolandbaus, wie es in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) aktuell praktiziert wird, ist absolut inakzeptabel und argumentativ nicht haltbar, da sich die Vorteile der Agroforstwirtschaft auch auf Flächen des Ökolandbaus entfalten können. Die Prämie der Öko-Regelung 3 muss in gleichem Umfang auch Betrieben des ökologischen Landbaus zur Verfügung stehen und zwar zusätzlich zur Förderprämie des Ökolandbaus.

Zu 4. – Die Anlage von Agroforstsystemen ist im gesamten Bundesgebiet zu fördern: Die Anlage eines Agroforstsystems stellt für die Landwirtschaftsbetriebe eine große Investition dar, wobei ein Kapitalrückfluss erst Jahre oder sogar Jahrzehnte nach der Anlage zu erwarten ist. Aus diesem Grund regt die EU ausdrücklich dazu an, Investitionsbeihilfen anzubieten. Gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 73 Abs. 4 Buchst. c Nr. i können die Investitionskosten für die Einrichtung eines Agroforstsystems bis zu 100 % gefördert werden. Diese seitens der EU geschaffene Möglichkeit wird in Deutschland nicht in Anspruch genommen, was dem Umsetzungswillen auf EU-Ebene widerstrebt. Aktuell wird hierzulande nur in Bayern eine Förderung für die Anlage von Agroforstsystemen in Aussicht gestellt. Zwar sollen auch hier nicht 100 % der investiven Kosten gefördert werden, aber immerhin 65 %, wobei der Förderhöchstbetrag in Abhängigkeit des Agroforstsystemtyps zwischen 1.566 und 5.271 €/ha Gehölzfläche variiert. Diese Beträge decken zwar bei Weitem nicht die tatsächlichen Investitionskosten und sollten erhöht werden, stellen aber immerhin eine nennenswerte Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bei der Anlage

von Agroforstflächen dar. Somit kann diese Art der Anlagenförderung im Ansatz durchaus als Blaupause für andere Bundesländer dienen.

Die Tatsache, dass in den anderen Bundesländern bislang keine Investitionsförderung für Agroforstsysteme angeboten wird, steht im klaren Widerspruch zum nationalen GAP-Strategieplan. Demnach soll es eine Beibehaltungsprämie geben, für die der Bund zuständig ist (angelegt als Öko-Regelung Nr. 3), und eine Förderung der Flächenanlage, für die die Länder zuständig sind. Beides in Kombination soll die Grundlage zur Erreichung des Flächenzieles darstellen, nach dem 200.000 ha Agroforstgehölzfläche bis zum Jahr 2026 hinzukommen sollen. Bundesländer, die keine Investitionsförderung für Agroforstsysteme anbieten, halten sich folglich nicht an die im GAP-Strategieplan der Bundesregierung formulierten Zielmaßgaben. Damit wird auch in Kauf genommen, dass die damit verbundenen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können, genauso wie andere Vorteilswirkungen oder auch die Abschwächung von Klimafolgeschäden in der Landwirtschaft. Dies stellt nicht nur einen Affront gegenüber den Landwirtinnen und Landwirten dar, sondern ist auch gesellschaftlich nicht tragbar. Die Anlage von Agroforstflächen muss in allen Bundesländern durch entsprechende Investitionsförderprogramme unterstützt werden. Hierbei fordern wir, eine gestaffelte Förderhöhe in Abhängigkeit der umgesetzten Agroforstgehölzfläche zu etablieren. So sollten die Investitionskosten zur Etablierung von Agroforstgehölzen auf den ersten 10 Hektaren Gehölzfläche eines jeden Betriebes zu 100 %, jene der weiteren 10 Hektar zu 80 % und investive Kosten für darüberhinausgehende Agroforstgehölzanpflanzungen zu mindestens 50 % gefördert werden. Dies würde die Umsetzung von Agroforstflächen deutlich beschleunigen, was wiederum auch mit positiven Effekten für den Absatzmarkt von Agroforstprodukten verbunden wäre (siehe Forderung 6). Die Investitionsförderung ermöglicht es, dass Landwirtinnen und Landwirten, die Agroforstsysteme mit besonders hohem Arten- und Strukturreichtum etablieren möchten, hierfür höhere Förderbeträge erhalten. Dies ist auch notwendig, da solche Agroforstsysteme, deren naturschutzfachlicher Wert als besonders hoch einzustufen ist, deutlich höhere Investitionskosten erfordern. Bei Festlegung von Förderhöchstbeträgen sollten die Grenzen in Abhängigkeit des Diversitätsgrades gestaffelt werden, so wie es ansatzweise in Bayern umgesetzt und für den künftigen GAK-Rahmenplan angedacht wurde. Allerdings besteht hier sowohl bezüglich der Eingruppierung von Agroforstsystemtypen als auch hinsichtlich des jeweiligen Förderhöchstbetrages Nachbesserungsbedarf.

Die Implementierung des neuen Fördertatbestandes „Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen“ in den GAK-Rahmenplan 2023 bis 2026 ist prinzipiell sehr positiv zu werten. Jedoch möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Förderung über den GAK-Rahmenplan nicht von den an die Öko-Regelung 3 geknüpften Anforderungen abhängig gemacht werden sollte. Diese Anforderungen sind – wie in der Erläuterung zu Forderung 4 formuliert – nicht umsetzungsfördernd und zum Teil nicht praxisgerecht. Daher fordern wir, als Grundlage für die Förderung der Einrichtung eines Agroforstsystems die Definition nach § 4 GAPDZV und nicht die Anforderungen der Öko-Regelung 3 zu Grunde zu legen. Dies ist für die Nachfrage seitens der landwirtschaftlichen Praxis von erheblicher Bedeutung.

Hierbei ist zu beachten, dass neben den Kosten für Flächenvorbereitung, Einmessung, Pflanzgut und Pflanzung auch Ausgaben für Pflege- und Wasserungsmaßnahmen sowie Nachpflanzungen in den ersten zwei Anwuchsjahren zu den förderfähigen Investitionskosten zu rechnen sind. Besonders wichtig ist zudem, dass Beratungs- und Planungskosten ebenfalls als Bestandteil der investiven Kosten betrachtet und als solche gefördert werden. So erfordert die Komplexität von Agroforstflächen im Vorfeld der Flächenanlage eine Fachberatung und professionelle Flächenplanung. Diese tragen wesentlich dazu bei, dass die Anlage von Agroforstflächen gelingt und diese so gestaltet werden, dass sich die gewünschten

ökologischen und ökonomischen Vorteilswirkungen über die gesamte Länge der Nutzungszeit entfalten können.

Zu 5 – Bezüglich naturschutzfachlicher Belange ist unter Berücksichtigung einer differenzierten

Bewertung Planungssicherheit zu schaffen: Agroforstflächen dienen vordergründig der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Sie ermöglichen dies auf eine sehr nachhaltige Art und Weise, was sich besonders in strukturarmen Agrarlandschaften u.a. auch positiv auf die biologische Vielfalt und die Schaffung von Biotopverbünden auswirkt. Dieser positive Einfluss auf die Artenvielfalt nährt bei Landwirtinnen und Landwirten jedoch gleichzeitig die Sorge, dass die Gehölze aus Gründen des Naturschutzes später nicht genutzt werden können. Hiermit verbunden besteht Planungsunsicherheit und diese führt bezüglich der Investition in Agroforstgehölze zu großen Vorbehalten. Um diese auszuräumen ist es unbedingt notwendig, bezüglich der Anlage von Agroforstflächen vertrauensbildende Maßnahmen zu schaffen. Hierzu zählen Querverweise im Naturschutzrecht, die kenntlich machen, dass die Einrichtung, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen analog zum Agrarrecht auch nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist. Diese Ergänzungen sind auch im Interesse des Naturschutzes, da es für diesen kontraproduktiv ist, wenn Anbausysteme, die die Artenvielfalt fördern, nicht umgesetzt werden, weil genau diese positiven Wirkungen als Anlass für Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen herangezogen werden können.

Weiterhin ist festzustellen, dass es mit Blick auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft auf den allermeisten Standorten durch die Anlage eines Agroforstsystems zu einer Verbesserung des Ausgangszustandes kommt. Dies trifft auch für viele Flächen in Schutzgebieten zu. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass einige Bundesländer darauf abzielen, in Schutzgebieten die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 pauschal zu untersagen. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Anhand von Biotopkartierungen können sensible Standorte, bei denen die Etablierung eines Agroforstsystems zu einer Verschlechterung des Ausgangszustandes führen könnte, identifiziert und als Ausschlussgebiet gekennzeichnet werden. Eine solch differenzierte, auf vorliegende Daten basierende Standortsbewertung ist einer pauschalen Ausschlusskulisse für Schutzgebiete unbedingt vorzuziehen. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass durch die Etablierung von Agroforstsystemen per se negative ökologische Auswirkungen zu erwarten sind, obwohl in vielen Fällen genau das Gegenteil der Fall ist. Dafür spricht auch die vom Gesetzgeber offerierte Möglichkeit, die Öko-Regelung 3 mit der Öko-Regelung 7 (Anwendung von durch die Schutzziele in NATURA 2000-Gebieten bestimmten Bewirtschaftungsmethoden) zu kombinieren. Für die Landwirtinnen und Landwirte und damit für die praktische Umsetzung unbedingt erforderlich sind eindeutige, objektiv klar nachvollziehbare Regelungen, aus denen hervorgeht, auf welchen Standorten bezüglich welchen Schutzgutes mit einer Verschlechterung des Ausgangszustandes zu rechnen und folglich die Anlage von Agroforstflächen nicht gestattet ist. Nur wenn durch die Anlage eines Agroforstsystems das jeweilige Schutzziel gefährdet ist, ist das Verbot einer Agroforstflächenanlage gerechtfertigt. Ein pauschaler Ausschluss der Öko-Regelung 3 oder sogar von Agroforstflächen per se ist auch in Schutzgebieten naturschutzfachlich nicht begründbar und daher – wenn bereits veranlasst – rückgängig zu machen.

Nach gleichem Prinzip sollte auch auf Grünlandstandorten vorgegangen werden. Grünlandflächen, bei denen durch die Etablierung von Agroforstsystemen von einer Verschlechterung des Ausgangszustandes auszugehen ist, sind den Landwirtinnen und Landwirten als solche kenntlich zu machen. Auch hier ist eine Differenzierung und ggf. Gewichtung von Schutzgütern vorzunehmen. Ein pauschaler Ausschluss von

Agroforstsystemen auf Grünlandstandorten ist abzulehnen und widerspricht auch der Intention der GAPDZV, nach welcher die Einrichtung einer agroforstlichen Bewirtschaftung explizit auch auf Grünland möglich ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3. Die Etablierung einer Agroforstfläche auf Grünland hat keinen Einfluss auf dessen Flächenstatus. Folglich ist die Anlage eines Agroforstsystems auch nicht als Grünlandumbruch zu werten, so wie es in einigen Bundesländern praktiziert wird. Ein solches Vorgehen kommt einem Verbot für Agroforstsysteme auf Grünland gleich. Dies bremst die Umsetzung von Agroforstflächen aus und ist weder aus naturschutzfachlichen Gründen nachvollziehbar noch mit Blick auf das Tierwohl verantwortbar. So würden viele Grünlandstandorte wie auch die dort weidenden Nutztiere von der Anlage eines Agroforstsystems profitieren.

Auch in Bezug auf die Gehölzarten der sogenannten Negativliste (Anhang 1 GAPDZV) ist eine differenzierte Bewertung anzumahnen, wobei sowohl unterschiedliche Schutzgüter als auch differierende Standortverhältnisse zu berücksichtigen sind. Bevor Arten auf diese Liste gesetzt und somit pauschal vom Anbau ausgeschlossen werden, sind Verfahren anzuwenden, welche die Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis und unterschiedlicher Interessensverbände in diesbezügliche Entscheidungsprozesse garantieren.

Zu 6. – Der Nachhaltigkeitswert von Produkten aus Agroforstwirtschaft ist offiziell zu benennen:

Agroforstsysteme besitzen sowohl in der konventionellen Landwirtschaft als auch im Ökolandbau einen hohen Nachhaltigkeitswert. Daher sehen wir es als Aufgabe staatlicher Organe an, auf diese Form der Bewirtschaftung sowie der hieraus stammenden Produkte über staatliche Medien hinzuweisen. Dies kann helfen, die Wertschätzung für Produkte aus Agroforstsystemen zu erhöhen und so indirekt neue Absatzmärkte für Agroforstprodukte entstehen zu lassen. In dessen Konsequenz erhöht dies auch die Bereitschaft von Landwirtinnen und Landwirten, Agroforstflächen verstärkt umzusetzen.